



Hinweise zum Ausfüllen der Formulare für eine Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV bzw. nach Anlage 7 Nr. 6.1 der AwSV

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie eine Anlage neu errichten, stilllegen oder wesentlich, d.h. bauliche oder sicherheitstechnische Merkmale, ändern - dazu zählt auch die Änderung der Gefährdungsstufe durch Einsatz anderer wassergefährdender Stoffe - müssen Sie dies der für Sie zuständigen Wasserbehörde mindestens 6 Wochen im Voraus anzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn für die Anlage ein behördliches Zulassungsverfahren (z.B. nach Immissionsschutzrecht) oder eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung durchgeführt wird. Die erforderlichen Angaben müssen dann in den Antragsunterlagen enthalten sein.

Ist kein behördliches Zulassungsverfahren erforderlich, benutzen Sie für die Anzeige Ihrer Anlage die vorliegenden Formulare. Dazu füllen Sie bitte für jede Anzeige einmal das Formular 0 für Betreiberinformationen einer Anlage (*AwSV-Anzeige_LK-ABI_F0_Betreiber.pdf*) und für jede Anlage, die Sie anzeigen wollen, ein Anlagenformular aus. Für Heizöllagerung gibt es das Formular 2 (*AwSV-Anzeige_LK-ABI_F2_Heizöl.pdf*), für Anlagen für Jauche, Gülle oder Silagesickersäfte (JGS) das Formular 3 (*AwSV-Anzeige_LK-ABI_F3_JGS.pdf*). Für alle anderen Anlagenarten verwenden Sie das Formular 1 für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (*AwSV-Anzeige_LK-ABI_F1_AwS.pdf*).

In den Formularen ist bei den vorgegebenen Feldern das Zutreffende durch Anklicken des Feldes anzukreuzen bzw. ein Eintrag vorzunehmen.

Sofern der vorhandene Platz in den Formularen für die erforderlichen Angaben nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein oder mehrere Beiblätter hinzu und vermerken Sie dies auf dem Formular 0 für Betreiberinformationen unter dem Punkt 2.

Erläuterungen zu den einzelnen Formularfeldern:

1. Angaben zum Betreiber:

1.1 Betreiber und Anschrift

Der Betreiber einer Anlage ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat, sie z.B. im Notfall ausschalten kann.

1.2 Wirtschaftszweig des Betreibers

Diese Angabe ist nach § 2 (2) UStatG erforderlich.

1.3 Eigentümer

Sofern der Eigentümer der Anlage nicht der Betreiber ist (z.B. bei verpachteten Anlagen), ist dieser zusätzlich anzugeben.

2. Anlagen zur Anzeige

Auf dem Formular zur Erfassung der Betreiberinformationen für die Anzeige einer Anlage ist die Anzahl der beigefügten Formulare für allgemeine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Lageranlagen für Heizöl, und für Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft anzugeben. Wenn zur jeweiligen Anzeige zusätzliche Beiblätter mit Beschreibungen oder ergänzende Unterlagen (z.B. Lagepläne, Entwässerungspläne, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Bauzeichnungen, Verfahrensfleißbilder, Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe, Gutachterliche Stellungnahmen/Prüfberichte) der Anzeige beigefügt sind, ist dies ebenso unter diesem Punkt zu vermerken.

3. Unterschrift

Durch die Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf allen aufgeführten Formularen und Beiblättern enthaltenen Angaben durch den Betreiber bestätigt. Wenn nicht der Betreiber, sondern ein Fachplaner oder Fachbetrieb die Anzeige erstellt, so sind die Angaben ebenso durch dessen Unterschrift zu bestätigen. Bei Firmen und Institutionen ist der Firmenstempel anzubringen. Durch eine Unterschrift werden die Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO durch den Unterzeichner zur Kenntnis genommen.



4. Grund der Anzeige

Bei der Neuerrichtung einer Anlage gibt das voraussichtliche Datum der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde einen Hinweis, wann mit der Vorlage eines Prüfberichtes zu rechnen ist. Im Falle der Änderung einer bestehenden Anlage ist das Baujahr derselben anzugeben. Eine Stilllegung ist gemäß AwSV nicht verpflichtend anzuzeigen.

Durch eine freiwillige Anzeige einer Anlagenstilllegung kann durch den Betreiber vermieden werden, dass die Behörde beim nächsten Fälligkeitstermin zur Durchführung einer wiederkehrenden Sachverständigenprüfung auffordert. Beachten Sie bitte auch die Prüfpflicht bei Stilllegung

5. Angaben zum Standort der Anlage

5.1. Standort der Anlage

Sofern der Standort der Anlage nicht mit der Betreiberadresse identisch ist, muss er hier angegeben werden. Des Weiteren sind ergänzende Angaben zur Lage der Anlage auszufüllen. Zusätzlich zur Anschrift der Anlage ist die Lage anhand der Gemarkung, der Flur und des Flurstückes darzustellen. Außerdem sollte die genaue Lage anhand von Koordinaten nach dem Koordinatensystem ETRS89/UTM, Zone 32U angegeben werden. Diese können mittels des Online-Kartenmaterials des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) oder des Umweltinformationsnetzes des Landes Sachsen-Anhalt ermittelt werden (siehe die entsprechenden Links unter **5.2**).

5.2. Lage in Risikogebieten

Mit der Lage in den genannten Gebieten sind insbesondere Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete gemeint. Im Einzelfall kann jedoch auch die Lage in einem sonstigen wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet aufgeführt werden.

Wenn bei Wasserschutzgebiet „ja“ angekreuzt ist, ist in der entsprechenden Zeile auch die Schutzgebietszone aufzuführen.

Wenn bei Lage im Überschwemmungsgebiet „ja“ angekreuzt ist, muss auch der Name des Gewässers angegeben werden.

Ob sich der Anlagenstandort in einem der genannten Gebiete befindet, kann bei nachfolgenden Stellen eingesehen werden:

- LHW über den Link <https://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html>,
- Umweltinformationsnetz LSA über dem Link <https://www.umwelt.sachsen-anhalt.de/wasser-karte>,
- Andernfalls kann Ihnen die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld darüber Auskunft geben,
- Informationen über die Lage eines Grundstücks im Überschwemmungsgebiet liegen auch bei den zuständigen Städten und Gemeinden vor.

6. Grund der Anzeige

6.1 Bezeichnung der Anlage

Die Bezeichnung der Anlage soll den Zweck der Anlage (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen/Behandeln/Verwenden, Rohrleitung) erkennen lassen.

Betriebsinterne Bezeichnungen (z.B. Säuretank 1 in Tanklager II) können zur eindeutigen Identifikation der Anlage zusätzlich angegeben werden.

Die Anlagenbeschreibung soll den Umfang der Anlage mit den zugehörigen Anlagenteilen darlegen und ggf. die Anlage gegen weitere Anlagen abgrenzen. Sofern bei komplexen HBV-Anlagen der Anlagenaufbau in den im Formular für allgemeine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgeführten schematischen Tabellen nicht eindeutig und sinnvoll dargestellt werden kann, sind die entsprechenden Angaben in der Anlagenbeschreibung aufzuführen. Für HBV-Anlagen ist zusätzlich der Verwendungszweck (z.B. Produktsynthese, Neutralisation) zu benennen. Eventuell sind dem Anzeigenformular zusätzliche Beiblätter hinzuzufügen.

6.2 Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen

Die häufigsten wassergefährdenden Stoffe, mit denen in Anlagen umgegangen wird, sowie die aufschwimmenden flüssigen wassergefährdenden Stoffe, für die besondere Anforderungen gelten, sind in den Formularen bereits zum Ankreuzen aufgeführt.

Sofern die Anlage andere wassergefährdende Stoffe enthält, sind diese in der Liste mit ihrer genauen Bezeichnung, dem Aggregatzustand (fest, flüssig, gasförmig), der Wassergefährdungsklasse (WGK) und dem Volumen bzw. der Masse aufzuführen. Wenn die vorgegebenen Formularfelder nicht ausreichen, sollte eine separate Aufstellung mit den entsprechenden Angaben beigefügt werden.



6.3 Ermittlung der Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV

Zur Ermittlung der Gefährdungsstufe einer Anlage werden die maßgebende Menge und die Wassergefährdungsklasse der gehandhabten Stoffe herangezogen. Die Gefährdungsstufe wird gemäß der Tabelle in § 39 (1) AwSV ermittelt. Diese ist nachfolgend aufgeführt:

Ermittlung der Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen [m ³] oder Masse [t]			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,2 m ³ oder 0,2 t ≤ 1 t	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10 m ³ oder t	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 1000 m ³ oder t	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000 m ³ oder t	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000 m ³ oder t	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Die Gefährdungsstufe bedingt unter anderem die Pflichten der Prüfung der Anlage durch Sachverständige gemäß Anlagen 5 und 6 zu § 46 AwSV oder zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG.

Das maßgebende Volumen (analog maßgebende Masse) ist das Nennvolumen der Anlage einschließlich aller Anlagenteile oder nach sicherheitstechnischer Umrüstung das Volumen, das im Betrieb maximal genutzt werden kann und das auf nicht zu entfernende Art auf der Anlage angegeben ist; betriebliche Absperrvorrichtungen zur Unterteilung der Anlage bleiben außer Betracht.

Die maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK) ist die höchste Wassergefährdungsklasse aller in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 % des Gesamthalts der Anlage beträgt, ansonsten ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse anzunehmen. Sind in der Anlage nur allgemein wassergefährdende Stoffe enthalten, entfällt die Ermittlung der Gefährdungsstufe

7. Technische Angaben zur Anlage

7.1 Aufstellung und Bauart der Anlage

Bei Aufstellung der Anlage kreuzen Sie ober- oder unterirdisch an (unterirdisch sind auch Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen bzw. mit nicht einsehbarem Behälterfuß) und zusätzlich bei oberirdischen Anlagen, ob die Anlage im Gebäude oder im Freien bzw. mit Überdachung aufgestellt ist

7.2 Behälter

Geben Sie die Anzahl der Behälter an, die zur Anlage gehören sowie, ob sie kommunizierend miteinander verbunden sind. Eine kommunizierende Verbindung liegt dann vor, wenn die enthaltene Flüssigkeit von einem Behälter in den anderen übertreten kann. Für die einzelnen Behälter tragen Sie in die Liste zur eindeutigen Zuordnung die Herstellernummer ein, die auf dem Behälter angegeben ist. Weiterhin kreuzen bitte Sie an, ob der Behälter einwandig oder doppelwandig ist. Außerdem ist für jeden Behälter das Nennvolumen einzutragen und das Behältermaterial anzukreuzen oder anzugeben. Bei Lagerbehältern sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Norm für das Ü-Zeichen, Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm oder Europäisch-Technischer Bewertung einzutragen. Diese Informationen erhalten Sie beim Hersteller der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen.

7.3 Sicherheitseinrichtungen der Anlage

Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen/Schutzvorkehrungen der Anlage sind an den vorgegebenen Stellen anzukreuzen. Andere technische oder organisatorische Sicherheitsmaßnahmen (z.B. ständig besetzte Kontrollwarte oder Umwallung bei JGS oder Biogasanlagen) sind bei „sonstige“ einzutragen. Bei Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen sind bei Verwendung seriengefertigter Bauprodukte die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Norm für das Ü-Zeichen, Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm oder Europäisch-Technischer Bewertung einzutragen. Diese Informationen erhalten Sie beim Hersteller der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen.

7.4 Rohrleitungen

Für Rohrleitungen sind in die Liste die Anzahl gleichartiger Rohrleitungen einzutragen und die zutreffende Bauart und das Material der Rohrleitung anzukreuzen. Analog zu Punkt 7.2 und 7.3 sind bei der Verwendung seriengefertigter Bauprodukte oder Bauarten die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise ein-



zutragen.

7.5 Flächen (Abfüll-, Umschlaganlagen)

Beim Formular für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind für die Bodenflächen von Abfüll- oder Umschlaganlagen in die Tabelle jeweils die Flächenbezeichnung (z.B. Abfüllfläche zur Kfz-Betankung) und ihre Größe (Fläche in m²) sowie der Tagesdurchsatz und die maximale Abfülleistung (Volumenstrom) einzutragen. Außerdem ist das bei der Bauausführung der Fläche verwendete Material anzukreuzen. Sofern ein anderes Material verwendet wird, ist es im Formular zu benennen.

Beim Formular für Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft sind für Bodenflächen von Festmistlagern, Fahrsilos oder Abfüllplätzen jeweils die Flächenbezeichnung (z.B. Festmistplatte, Fahrsilo) und ihre Größe (Fläche in m²) sowie das Lagervolumen anzugeben. Es ist anzukreuzen, ob eine Abdeckung des Lagerguts vorhanden ist. Außerdem ist das bei der Bauausführung der Fläche verwendete Baumaterial anzugeben. Sofern ein anderes Material verwendet wird, ist es im Formular zu benennen.

Analog zu Punkt 7.2 und 7.3 sind bei der Verwendung seriengefertigter Bauprodukte oder Bauarten die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einzutragen.

7.6 Entwässerung der Flächen

Unter Punkt 7.6 sind Angaben zur Entwässerung der unter Punkt 7.5 aufgeführten Bodenflächen zu machen. Beim Formular für allgemeine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist anzugeben, an welchen Kanal (Mischwasser, Schmutzwasserkanal) die Entwässerung der Fläche angeschlossen ist oder ob sie ohne Entwässerungsabfluss ausgebildet ist.

Beim Formular für Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft ist einzutragen, ob das anfallende verunreinigte Niederschlagswasser getrennt von sauberem Niederschlagswasser gesammelt wird und wo es zurückgehalten wird.

Hinweis:

Für alle bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Norm für das Ü-Zeichen, Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm oder Europäisch-Technischer Bewertung von Behältern, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen und Flächenausführungen wie sie unter Punkt 7.1 bis 7.5 aufgeführt sind, fügen Sie bitte die entsprechenden Nachweise dem Antragsunterlagen als Anlage bei!

8. Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG

Für oberirdische und unterirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D oder prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden wassergefährdenden Stoffen (außer JGS), bei denen **nicht** für alle Anlagenteile und Schutzvorkehrungen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise oder die CE-Kennzeichnung vorliegen oder eine gutachterliche Stellungnahme die Einhaltung sämtlicher Gewässerschutzanforderungen bestätigt, ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG zu beantragen. Wenn das Feld unter Punkt 8 angekreuzt wird, wird ein Antrag auf Eignungsfeststellung gestellt. In diesem Fall entsprechen die Unterlagen zur Anzeige denen des Antrags auf Eignungsfeststellung. Die Eignungsfeststellung wird bei Vollständigkeit der Unterlagen von der zuständigen Behörde beschieden. Die Anzeige wird dann mit der Erteilung der Eignungsfeststellung ersetzt.

9. Sonstiges

9.1 Sonstige Bemerkungen zur angezeigten Anlage

Unter diesem Punkt können weitere Angaben zur angezeigten Anlage aufgeführt werden, die nicht in den Punkten 4 bis 8 der Anzeigeformulare Berücksichtigung finden.

9.2 Sonstige beigefügte Anlagen zur Anzeige

Hier werden zusätzlich beigefügte Unterlagen zur Anzeige (z.B. Lagepläne, Entwässerungspläne, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Bauzeichnungen, Verfahrensfließbilder, Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe, Gutachterliche Stellungnahmen/Prüfberichte) aufgelistet.

Im Text werden Gesetze mit ihren Abkürzungen zitiert, deren Erläuterungen nachfolgend aufgeführt sind. Diese gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
UStatG	Umweltstatistikgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz des Landes Sachsen Anhalt